

72. Ist der Entschädigungsanspruch, welchen das preuß. Allg. Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 154 dem früher berechtigten Bergbautreibenden gegen den Unternehmer einer erst später genehmigten öffentlichen Verkehrsanstalt einräumt, auf Kosten für Anlagen, bezw. für deren Veränderung beschränkt, welche in dem Bergwerke zum Schutze der öffentlichen Verkehrsanstalt errichtet werden müssen, oder steht dem Bergbautreibenden auch ein Entschädigungsanspruch für solche Anlagen, bezw. für deren Veränderung zu, welche der Bergbautreibende machen muß, um neben dem Bestehen der Verkehrsanstalt seinen Bergwerksbetrieb fortsetzen zu können?

Preuß. Allg. Berggesetz v. 24. Juni 1865 §§. 153—155.

V. Civilsenat. Urt. v. 9. Juli 1881 i. S. Gewerkschaft G. (Kl.) w. B.-Schw.-F.-Eisenbahngesellschaft (Bekl.). Rep. V. 656/80.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin ist mit ihrem auf den §. 154 Abs. 1 des Allg. Berggesetzes gegründeten Entschädigungsanspruche in beiden Vorinstanzen abgewiesen und die eingelegte Revision zurückgewiesen worden.

Die Entscheidungsgründe des Revisionsurtheiles lauten:

„Inhalts des Berufungsurtheiles hat die Bergbehörde angeordnet, daß die Klägerin in ihren Grubensfeldern zum Schutze des Bahndammes der Beklagten einen Sicherheitspfeiler stehen lassen muß und denselben nicht durchlöchern darf. Dadurch sollen gewisse, bisher bestandene bergbauliche Anlagen der Klägerin zwecklos geworden, und es soll ihre Beseitigung und Verlegung, beziehungsweise auch die Errichtung neuer Anlagen notwendig geworden sein, damit der Bergwerksbetrieb fortgesetzt werden kann. Für die hierdurch erwachsenen Kosten verlangt die

Klägerin Schadensersatz unter Berufung auf das Allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 154 Abs. 1, lautend:

„War der Bergbautreibende zu dem Bergwerksbetriebe früher berechtigt, als die Genehmigung der Anlage (§. 153) erteilt ist, so hat derselbe gegen den Unternehmer der Anlage einen Anspruch auf Schadensersatz. Ein Schadensersatz findet nur insoweit statt, als entweder die Herstellung sonst nicht erforderlicher Anlagen in dem Bergwerke oder die sonst nicht erforderliche Beseitigung oder Veränderung bereits in dem Bergwerke vorhandener Anlagen notwendig wird.“

Der Berufsrichter hat diesen Entschädigungsanspruch zurückgewiesen. Er nimmt an, daß die angeführte Gesetzesstelle dem Bergwerksbesitzer nicht für solche Veränderungen Ersatz zusichert, die nur in seinem eigenen Interesse behufs Fortbetriebes des Bergbaues erforderlich sind, also nur zu dem Zwecke gereichen, Gewinn aus dem bergbaulichen Unternehmen zu erzielen, sondern nur für Veränderungen und neue Anlagen, die der Bergwerksbesitzer herstellen muß, um für die Sicherheit der Verkehrsanstalt in deren Interesse zu sorgen.

Die Revisionsbeschwerde ist nicht begründet.

Zunächst spricht schon der Wortlaut (Allgem. Landrecht Einleitung §. 44) für die Auslegung des Berufsrichters. Denn nur bezüglich solcher Anlagen und Veränderungen, die zum Schutze der Verkehrsanstalten hergestellt werden müssen, entsteht aus dem Vorhandensein dieser Verkehrsanlagen „die Notwendigkeit“ ihrer Einrichtung. Für Anlagen, welche der Bergwerkseigentümer im Interesse des Fortbetriebes seines Bergwerkes macht, läßt sich die Notwendigkeit aus der Verkehrsanstalt nicht herleiten. Der Grund und die Notwendigkeit dieser Anlagen ergibt sich aus dem Willen des Bergwerkseigentümers, sein Ausbeutungsrecht auszuüben. Die diesfälligen aufzuwendenden Kosten führen nicht eine Schädigung des bereits erworbenen Vermögens des Bergwerkseigentümers herbei; sie verkürzen den erhofften Gewinn, so daß es sich um entgangenen Gewinn handelt.

Im dem Erlaß des Handelsministers vom 24. September 1867 (Brassert, Zeitschrift für Bergrecht Bd. 8 S. 425. 426) heißt es:

„In Übereinstimmung mit dieser Rechtsmeinung (daß dem Bergwerkseigentümer nach der früheren Gesetzgebung ein Anspruch auf Entschädigung für die zum Schutze von Verkehrsanstalten erfolgende

Einschränkung seines Ausbeuterechtes nicht zuständig war) sollte (nach dem neuen Berggesetze) dem Bergbauenden auch für die Zukunft ein Anspruch auf Vergütung des Wertes der Mineralien, die er in seinem Grubenfelde zum Schutze öffentlicher Verkehrsanstalten ungewonnen lassen müsse — ein Anspruch auf die Vergütung des ihm durch die Einschränkung seines Gewinnungsrechtes entgehenden Gewinnes versagt bleiben, dahingegen sollte ihm Schadensersatz gewährt werden für den Kostenaufwand, den die zum Schutze einer Verkehrsanstalt von ihm verlangte Herstellung, Veränderung oder Beseitigung bergbaulicher Anlagen in seinem Grubengebäude veranlassen möchte."

Ebenso sagt das Obertribunal (3. Senat) in dem Erkenntnisse vom 6. Dezember 1869 (Brassert, Zeitschrift Bd. 11 S. 32):

„Klägerin unternimmt den fraglichen Bau keineswegs etwa zur Verstärkung der Sicherheit der Eisenbahn ihrer Gegnerin, überhaupt nicht im Interesse der Beklagten, sondern lediglich in ihrem eigenen Interesse, nämlich um sich einen Geldvorteil zu verschaffen. Diesen Zweck auf Kosten der Beklagten zu verfolgen, hierzu giebt ihr, so wenig wie das ältere Gesetz, das neue ein Recht. Die Notwendigkeit, welche als ein Requisit des Schadensanspruches für die Herstellung beziehlich Beseitigung oder Veränderung von bergbaulichen Sicherheitsanlagen in den §§. 154 und 155 des Allgemeinen Berggesetzes aufgeführt wird, muß, nach deren wortdeutlichem Inhalte lediglich in dem den öffentlichen Verkehrsanstalten gebührenden Schutze gegen Gefährdung durch den Bergbau ihren Grund haben.“

In gleicher Weise legen Oppenhoff und Brassert den §. 154 Abs. 1 aus:

Oppenhoff, Allgemeines Berggesetz Anmerk. 880.

Brassert, Bemerkungen zu dem Obertribunals-Erkenntnisse vom 6. Dezember 1869, Zeitschrift Bd. 11 S. 322.

Auch Klostermann ist in dem Lehrbuche des preußischen Bergrechtes S. 381. 382. 384 und im preußischen Allgemeinen Berggesetze, (3. Aufl.) Anmerk. 347 dieser Ansicht, erklärt sich aber in dem Aufsatze: „über Eisenbahnen im Grubenfelde“ (Brassert, Zeitschrift Bd. 13 S. 358) gegen die Einschränkung der Entschädigungspflicht auf Schutzvorkehrungen für die Verkehrsanstalten.

Die Entstehungsgeschichte des §. 154 nötigt zu einer einschränkenden, nicht zu einer ausdehnenden Auffassung der Entschädigungsver-

pflichtung. Der amtlich veröffentlichte, vorläufige Entwurf eines Allgemeinen Berggesetzes für die preussischen Staaten" (Berlin 1862) enthielt noch keine besonderen Vorschriften über das Verhältnis des Bergbaues zu den öffentlichen Verkehrsanstalten. Zu jener Zeit war aber die Frage, ob die Eisenbahngesellschaften den Bergwerksbesitzern für den Schaden ersatzpflichtig seien, welcher diesen daraus entsteht, daß die Bergbehörde das Stehenlassen von Sicherheitspfeilern in dem Grubenfelde zum Schutze der darüber hinweggehenden Eisenbahn angeordnet hat, wiederholt Gegenstand richterlicher Entscheidung geworden. Nebenher hatten bergrechtliche Schriftsteller und berg- und hüttenmännische Vereine die gesetzliche Regelung der Frage angeregt.

Weith, Die Entschädigungsverbindlichkeit der Eisenbahngesellschaften S. 77 flg.

Beschlüsse des ober-schlesischen berg- und hüttenmännischen Vereins über den preussischen Berggesetz-Entwurf (Brassert, Zeitschrift Bd. 4 S. 310).

Dies gab Veranlassung, in den Titel 5 des Entwurfes vom Jahre 1865, welcher „von den Rechtsverhältnissen zwischen den Bergbau-treibenden und den Grundbesitzern“ handelt, einen besondern (dritten) Abschnitt „von dem Verhältnisse des Bergbaues zu öffentlichen Verkehrsanstalten“ §§. 153—255 aufzunehmen.

Vergl. Motive zur Regierungsvorlage zu §§. 153 flg.

Drucksachen des Herrenhauses, Sitzungs-Periode 1865 Nr. 6 S. 90.

Bericht der Kommission des Abgeordneten-Hauses. Drucksachen des Abgeordneten-Hauses, Sitzungs-Periode 1865 Nr. 183 S. 83 flg. zu §. 154.

Das preussische Obertribunal (3. Senat) hatte in zwei Erkenntnissen vom 28. März 1862 (Entsch. Bd. 48 S. 368) und vom 20. März 1863 (Brassert, Zeitschrift Bd. 4 S. 246) für den Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechtes die Entschädigungsverpflichtung der Eisenbahngesellschaften verneint.

Vergl. die hiermit übereinstimmenden neueren Entscheidungen dieses Gerichtshofes: des fünften Senats vom 16. Mai 1865 (Gemeines Recht) in Brassert, Zeitschrift Bd. 6 S. 477, des dritten Senats vom 24. Februar 1868 und des fünften Senats vom 10. Dezember 1878 (beide in landrechtlichen Fällen) in Brassert, Zeitschrift Bd. 10 S. 272; Bd. 20 S. 529.

Eine große Anzahl bergrechtlicher Schriftsteller war dieser Ansicht beigetreten:

Ebmeier in Brassert, Zeitschrift Bd. 2 S. 68.

Achenbach, ebendaf. Bd. 4 S. 337.

Klostermann, ebendaf. Bd. 3 S. 109 und ferner in der Übersicht der bergrechtlichen Entscheidungen des Obertribunals 1864, S. 72, neuerdings im Lehrbuche des preußischen Bergrechtes, S. 382 und im Allgemeinen Berggesetze für die preußischen Staaten Anmerk. 343, auch in dem Aufsätze: über Eisenbahnen im Grubensfelde *cc* zu IV und V Brassert, Zeitschrift Bd. 13 S. 345.

Oppenhoff, die Preussischen Ressortgesetze (Berlin 1863) S. 356 Anmerk. 109.

Oppenhoff, das Allgemeine Berggesetz Anmerk. 874. 888.

(Dagegen Weith a. a. O.)

Die angeführten älteren Entscheidungen des Obertribunals beruhen hauptsächlich auf der Annahme, daß der Bergwerkeigentümer in dem Rechte zur Besiqnahme der im verliehenen Felde vorkommenden Mineralien der Direktion der Bergbehörden namentlich bezüglich der Sicherheit der Oberfläche im Interesse des Privat- und des öffentlichen Verkehrs (A. L. N. II. 16. §§. 82. 108; Gesetz, die Aufsicht der Bergbehörden über den Bergbau *cc* betreffend, vom 21. Mai 1860 §. 1 [G. S. S. 201]; Gesetz, die Kompetenz der Oberbergämter betreffend, vom 10. Juni 1861 §. 9 [G. S. S. 427]) unterworfen sei, und daß die diesfälligen Anordnungen der Bergbehörden nicht solche Einschränkungen des Eigentums enthielten, für welche nach dem A. L. N. I. 8. §§. 29—31 der Staat und demgemäß nach §. 20 des Gesetzes vom 3. November 1838 die Eisenbahngesellschaften Schadensersatz zu gewähren hätten.

Es ist an sich fraglich, ob, nach Aufgabe des Direktionsprinzipes, die allegierten Gesetze vom Jahre 1860 und 1861, jetzt Allgemeines Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 196, geeignet sind, dem Bergwerkeigentümer Beschränkungen zu Gunsten des öffentlichen Verkehrs mit der Wirkung gesetzlicher Einschränkungen des Eigentums und folgeweise mit Verlust eines Entschädigungsrechtes (A. L. N. I. 22. §§. 1. 2; I. 8. §§. 33 flg.) aufzulegen. Anscheinend stehen seit Aufgabe jenes Prinzipes die polizeilichen Anordnungen der Bergbehörde den Anordnungen anderer Organe der Polizeihohheit gleich, sodasß die Entschädigungsfrage

nach dem Gesetze vom 11. Mai 1842 und den allgemeinen diesfälligen Grundsätzen zu bestimmen wäre.

Vergl. für diese letztere Annahme: Oppenhoff, Ressortgesetz S. 355 Anmerk. 106; — Oppenhoff, das Allgemeine Berggesetz Anmerk. 888; — Weith, Die Entschädigungsverbindlichkeit der Eisenbahngesellschaften dem Bergwerkseigentümer gegenüber S. 37. 72; — die Motive zum Allgemeinen Berggesetz §§. 153—155 S. 90 Absf. 4; — die neuere Obertribunals-Entscheidung vom 10. Dezember 1878 (Brassert, a. a. O. Bd. 20 S. 533); dagegen: Klostermann, das Allgemeine Berggesetz Anmerk. 343 und in dem oben angeführten Aufsätze (Brassert, Zeitschrift Bd. 13 S. 347).

Auf die vielleicht in diesem Punkte nicht unbedenkliche Motivierung der älteren Obertribunals-Erkenntnisse kommt es aber gegenwärtig nicht an.

Erheblich für die Auslegung des §. 154 ist, daß die Regierung und die beiden anderen Faktoren der Gesetzgebung

Bericht der Kommission des Herrenhauses zu §§. 153. 154 und 155 (Drucksachen des Herrenhauses 1865 Nr. 36 S. 59 Absf. 23 S. 61);

Bericht der Kommission des Abgeordnetenhauses zu §. 154 (Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1865 Nr. 183 S. 86 flg.).

übereinstimmend mit diesen älteren Entscheidungen angenommen haben, daß nach der früheren Gesetzgebung die Bergwerkseigentümer den Eisenbahnen gegenüber gar keinen Entschädigungsanspruch hatten, daß man es bei der Versagung eines Entschädigungsanspruches für entzogenen Gewinn belassen, im übrigen aber aus Billigkeitsrückichten den Bergwerkseigentümer besser stellen wollte, als er nach dem bestehenden Rechte stehe, und daß deshalb beschlossen wurde,

1. denselben bei Feststellung der Richtung der Verkehrsanlage zuziehen und ihn darüber zu hören, in welcher Weise unter möglichst geringer Benachteiligung des Bergwerkseigentums die Anlage auszuführen sei (§. 153 Absf. 2);

2. ihm den beschränkten Entschädigungsanspruch in §. 154 einzuräumen;

3. für Entschädigungsansprüche älterer Beleihungen die frühere Gesetzgebung aufrecht zu erhalten (§. 155), falls bei veränderter Ansicht der Gerichte denselben größere Ansprüche, als die im §. 154 gewährten, zustehen sollten.

Vergl. Regierungs-Motive zu §§. 153—155 S. 91. 92. — Bericht der Herrenhaus-Kommission zu §§. 153, 154 und 155 S. 59. 61. — Rede des Herrenhausmitgliedes Grimm (abgedruckt in Brassert, Zeitschr. Bd. 6 S. 344). — Bericht der Abgeordnetenhauskommission zu §. 154 S. 81 A. B. D. und E. und Nr. 1—5.

Enthalten also auch weder die Motive zur Regierungsvorlage, noch die Kommissionsberichte des Herren- und Abgeordnetenhauses eine direkte Beantwortung der vorliegenden Streitfrage, so müßte die gebotene einschränkende Interpretation des §. 154, falls der Wortlaut nicht schon entschiede, dazu führen, eine Entschädigung zu versagen, die für Anlagen oder deren Veränderung beansprucht wird, welche nur zum Zwecke des Fortbetriebes des Bergwerkes nötig sind. Denn gegen die Gewährung von entgangenem Gewinn haben sich sämtliche Faktoren der Gesetzgebung ausgesprochen, und die Kosten für die hier fraglichen Anlagen sind eine Schmälerung des erstrebten Gewinnes.

Der Anspruch der Klägerin ist aber auch mit den Rechten nicht zu vereinigen, welche der Beklagten als Grundeigentümerin zustehen. Ungeachtet des umgehenden Bergbaues ist der Grundeigentümer befugt, auf seinem Grundstücke Anlagen der verschiedensten Art zu machen, also auch Eisenbahnen darüber zu legen. Wird eine solche Anlage durch den Bergwerksbetrieb beschädigt, so ist der Bergwerkseigentümer zur vollständigen Entschädigung verpflichtet (Allgemeines Berggesetz §. 148), und diese muß zunächst durch Wiederherstellung des früheren Zustandes gewährt werden (A.L.R. I. 6. §§. 7. 79), soweit dies mit dem Fortbetriebe des Bergbaues vereinbar und nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verknüpft ist.

Oppenhoff a. a. D. Anmerk. 845.

Klostermann, Lehrbuch S. 324.

Anderenfalls gebührt dem Grundbesitzer eine Geldentschädigung. Könnte bei der Anlage schon die durch den Bergbau drohende Gefahr übersehen werden, so darf der Grundeigentümer die Anlage zwar nur auf seine Gefahr machen, hat aber bei unterbleibender Anlage Anspruch auf die Wertverminderung, welche das Grundstück durch die Unmöglichkeit der Anlage erleidet (Berggesetz §. 150). Unter allen diesen Voraussetzungen trifft die Klägerin eine Ersatzpflicht. Ist nun, wenngleich zur Wahrung eines anderen — des öffentlichen — Interesses (Berggesetz §. 196) durch die Anordnung des Sicherheitspfeilers der Eintritt des

---

Schadens verhindert und das Ergebnis — Erhaltung der Bahn in unbeschädigtem Zustande, welches bei erfolgter Beschädigung durch Wiederherstellung des früheren Zustandes zunächst zu erstreben war — erreicht worden, so ist nicht erfindlich, wie die Klägerin Ersatz von Kosten beanspruchen kann, die ihr daraus erwachsen, daß sie wegen des Sicherheitspfeilers Veränderungen in ihrem Betriebe vornehmen muß.“